

# **BVGer E-1755/2016 vom 24. März 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1755\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1755_2016)

FR: TAF E-1755/2016 du 24 mars 2016

IT: TAF E-1755/2016 del 24 marzo 2016

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2011/9 E. 5).

### **E. 2.3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführenden bringen vor, die Vorinstanz habe den Untersuchungsgrundsatz verletzt, indem sie nicht auf die individuelle Situation ihrer Familie eingegangen sei und nicht abgeklärt habe, ob das Kindeswohl bei einer Rückkehr nach Bulgarien gewahrt bleibe.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführenden das rechtliche Gehör zu einer allfälligen Wegweisung nach Bulgarien gewährt. Der Untersuchungsgrundsatz in Dublin-Verfahren beschränkt sich auf die Feststellung der internationalen Zuständigkeit und allfälliger Überstellungshindernisse. Die Dublin-III-Verordnung berücksichtigt das Kindeswohl (Art. 6 Dublin-III-VO) durch zahlreiche Zuständigkeitsbestimmungen (Art. 8 ff. Dublin-III-VO).

Soweit keine Schutzbestimmung gerügt wird, sind auch Familien mit Kindern ohne weiteres zu überstellen. Vorbehalten bleiben spezifisch in der Person des Minderjährigen begründete Überstellungshindernisse, die nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden müssen. Aus der generellen, nicht weiter substantiierten Behauptung, man habe sie in Bulgarien schlecht behandelt und sie seien dort fünf Tage im Gefängnis gewesen (SEM-Akten, A9/14 S. 9 und 10), können die Beschwerdeführenden nichts zu ihren Gunsten ableiten. Da ein spezifisches Überstellungshindernis nicht dargetan ist und es auf den konkreten Einzelfall ankommt, geht auch der Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7572/2015 vom 14. Dezember 2015 fehl. Die Vorinstanz hat den rechtserheblichen Sachverhalt somit hinreichend geklärt und den Untersuchungsgrundsatz nicht verletzt.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG tritt das SEM auf ein Asylgesuch in der Regel nicht ein, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist. Jeder Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin-III-VO).

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO ist der Mitgliedstaat verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung eines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Art. 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen.

#### **E. 4.3**

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz hält in der angefochtenen Verfügung fest, ein Abgleich der Fingerabdrücke mit der Zentraleinheit Eurodac habe ergeben, dass die Beschwerdeführenden am 23. Oktober 2015 in Bulgarien ein Asylgesuch eingereicht hätten. Die bulgarischen Behörden hätten das Ersuchen der Schweiz um Wiederaufnahme der Beschwerdeführenden und ihrer Kinder gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO gutgeheissen. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens liege somit bei Bulgarien. Die Ausführungen der Beschwerdeführenden würden die Zuständigkeit Bulgariens nicht zu widerlegen vermögen. Es sei nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Überstellung nach Bulgarien im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO und Art. 3 EMRK gravierenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt wären, in eine existenzielle Notlage geraten würden oder ohne Prüfung seines Asylgesuchs und unter Verletzung des Non-Refoulement-Gebots in ihr Heimatland überstellt werden würden. Für eine Anwendung der Souveränitätsklausel würden keine Gründe vorliegen.

#### **E. 5.2**

Aus dem Eurodac-Datenblatt geht hervor, dass die Beschwerdeführenden am 23. Oktober 2015 in Bulgarien ein Asylgesuch gestellt haben. Die Vorinstanz ist somit in Anwendung von Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO zutreffend von der grundsätzlichen Zuständigkeit Bulgariens für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens ausgegangen.

### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführenden bringen vor, im bulgarischen Asylsystem gebe es systemische Mängel. Zudem handle es sich bei ihnen um eine Familie mit fünf Kindern, somit um besonders verletzbare Personen. Die Vorinstanz müsse ihr Recht auf Selbsteintritt ausüben.

#### **E. 5.3.1**

Bulgarien ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301). Ferner gelten auch in Bulgarien die Richtlinien des Europäischen Parlaments und Rats 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 betreffend gemeinsames Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie die Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie). Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Bulgarien im vorliegenden Fall seine staatsvertraglichen Verpflichtungen missachten würde und die Beschwerdeführenden oder ihre Kinder einer menschenunwürdigen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wären (Art. 3 EMRK). Inwiefern das von den Beschwerdeführenden angesprochene Kindeswohl diesbezüglich eine Rolle spielen soll, substantiieren sie in ihrer Beschwerde nicht. Das Kindeswohl und die Behauptung, es handle sich bei ihnen um besonders verletzbare Personen, stellen vorliegend auch keine Überstellungshindernisse dar.

#### **E. 5.3.2**

Dem Bericht des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) vom 2. Januar 2014 ("UNHCR Observations on the Current Situation of Asylum in Bulgaria") ist zwar zu entnehmen, dass in jenem Zeitpunkt in Bulgarien Mängel bei den Aufnahmebedingungen für Asylsuchende und dem Asylverfahren bestanden haben, jedoch wurde gemäss einem Update des UNHCR vom April 2014 wesentliche Fortschritte in den Aufnahme- und Lebensbedingungen von Asylsuchenden in Bulgarien festgestellt wurden, und das UNHCR gelangt darin zum Schluss, seine ursprüngliche Empfehlung, einstweilen generell von Überstellungen von Asylsuchenden abzusehen, lasse sich nicht länger aufrechterhalten.

#### **E. 5.3.3**

Auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht geht nicht davon aus, dass das Asyl- und Aufnahmeverfahren Bulgariens systemische Mängel aufweist (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-8393/2015 vom 9. März 2016 E. 5.4.1 f.). Aus den von den Beschwerdeführenden zitierten Berichten und der Rechtsprechung deutscher Verwaltungsgerichte, welche für die Schweiz nicht massgeblich ist, können die Beschwerdeführenden nichts zu ihren Gunsten ableiten.

#### **E. 5.3.4**

Zusammenfassend liegen im bulgarischen Asyl- und Aufnahmeverfahren keine systemischen Mängel vor. Die Beschwerdeführenden können auch keine individuellen Gründe aufzeigen, die eine Überstellung der Familie nach Bulgarien als unzulässig erscheinen lassen. Art. 17 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO greifen nicht.

#### **E. 5.4**

Die Vorinstanz ist somit zutreffend von der Zuständigkeit Bulgariens ausgegangen und in Anwendung Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden zu Recht nicht eingetreten. Für einen Selbsteintritt der Schweiz besteht kein Anlass. Allfällige Vollzugshindernisse sind nicht mehr zu prüfen, da das Fehlen von Wegweisungsvollzugshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist (BVGE 2010/45 E. 10).

#### **E. 6**

Zusammenfassend verletzt die angefochtene Verfügung kein Bundesrecht und ist auch sonst nicht zu beanstanden (Art. 106 AsylG). Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht nach dem Gesagten kein Anlass. Die Beschwerde ist abzuweisen. Mit dem vorliegenden Urteil ist der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung sowie der Antrag, die Vollzugsbehörden seien anzuweisen, von Vollzugshandlungen abzusehen, gegenstandslos geworden.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2). Da ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben, kann dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht stattgegeben werden. Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.